



**Reglement über die Gebühren für das  
Parkieren auf öffentlichem Grund**  
(Parkplatz-Gebührenreglement)

der Einwohnergemeinde Inwil

## **Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Inwil**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Inwil erlassen, gestützt auf das Strassengesetz (StrG), des Gebührengesetzes (GebG) und Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) folgendes Reglement über die Parkplatzgebühren.

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

1. Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
2. Es regelt die Gebührenerhebung für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen inklusive Anhänger, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf den dafür bestimmten Parkplätzen auf öffentlichem Grund auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Inwil.

#### **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

1. Als Parkfeld im Sinne dieses Reglements gilt eine markierte Abstellfläche für ein einzelnes oder mehrere Fahrzeuge, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet sind.
2. Als Parkplatz gilt eine Fläche mit mehreren Parkfeldern.
3. Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen
4. Als Dauerparkieren gilt das Parkieren über die mögliche Maximaldauer der Parkzeiterfassungsanlage (Parkuhr) hinaus.

#### **Art. 3 Nutzungseinschränkung**

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benützung der zum Geltungsbereich dieser Reglements gehörenden Parkplätze. Vorbehalten bleibt die Benützung solcher Parkplätze, für die zwischen der Einwohnergemeinde Inwil und dem jeweiligen Benutzenden eine separate Regelung vereinbart wurde (z.B. Mietvertrag).
2. Die Parkkarte ist nur für den auf der Parkkarte aufgeführten Parkplatz gültig.
3. Auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge müssen mit dem amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) versehen sein.
4. Die maximale mögliche ununterbrochene Parkierdauer mit der Parkkarte beträgt 3 Wochen. Anschliessend kann die Einwohnergemeinde Inwil das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen, sofern für den betreffenden Parkplatz temporäre Parkierbeschränkungen angeordnet wurden und der Fahrzeuglenker nicht erreichbar ist.
5. Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen, wie Reinigung, Reparaturen und dergleichen sind auf öffentlichen Parkplätzen und Parkfeldern verboten.

# **Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund** der Einwohnergemeinde Inwil

## ***II. Gebührenfreie Parkplätze***

Art. 4 Parkieren in der blauen Zone

1. Das Parkieren in der blauen Zone richtet sich nach dem Strassenverkehrsgesetz.

## ***III. Gebührenpflichtige Parkplätze***

Art. 5 Gebührenpflicht

1. Wer ein Fahrzeug (inkl. Anhänger) auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 6 Gebührenverwendung

Die Gebühren werden der Laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde Inwil zugeführt. Es erfolgt keine Spezialfinanzierung.

## ***IV. Regelung für das zeitlich beschränkte Parkieren***

Art. 7 Gebührenerhebung

1. Die Gebührenhöhe wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und beträgt maximal CHF 2.00 pro Stunde.

2. Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren und Einzelparkuhren erhoben oder durch den Kauf einer Parkkarte für das Dauerparkieren beglichen.

3. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

4. Die Höhe der Gebühr wird regelmässig überprüft und vom Gemeinderat angepasst, sofern sich die Verhältnisse (wie Nachfrage, Teuerung, etc.) wesentlich geändert haben.

5. Für Grossanlässe kann der Gemeinderat eine pauschale Abgeltung der Parkgebühren verlangen. Die Kriterien für eine pauschale Abgeltung erlässt der Gemeinderat in einer Verordnung.

## ***V. Regelung für das Dauerparkieren***

Art. 8 Parkkarte für das Dauerparkieren (Parkkarte)

1. Wer sein Fahrzeug regelmässig auf dem gleichen Parkplatz abstellt oder länger parkiert, als dies die Parkuhr erfassen kann, kann bei der Gemeindeverwaltung eine Parkkarte für das Dauerparkieren erwerben.

2. Die Parkkarte wird auf ein Fahrzeug mit dem entsprechenden amtlichen Kontrollschild ausgestellt. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

3. Sofern die Parkkarte nicht elektronisch hinterlegt ist, muss diese gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

## **Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund** der Einwohnergemeinde Inwil

### Art. 9 Geltungsbereich der Parkkarte

1. Die Parkkarte berechtigt dazu, dass in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte auf dem in der Parkkarte aufgeführten Parkplatz während längerer Zeit zu parkieren. Vorbehalten bleiben temporär angeordnete Parkierbeschränkungen.
2. Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
3. Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die für ihr Fahrzeug eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.
4. Die Parkplätze mit der Dauerparkiermöglichkeit werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann nötigenfalls die Anzahl Parkkarten für bestimmte Parkplätze beschränken.

### Art. 10 Berechtigte für eine Parkkarte

1. Folgende Halter von Fahrzeugen (Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Anhänger) können Parkkarten für das Dauerparkieren beantragen:
  - a) Angestellte der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde Inwil.
  - b) Ortsansässige Vereine für eigene Fahrzeuge, die für die Vereinstätigkeit notwendig sind, wie zum Beispiel Vereinsbusse oder Anhänger für Musikinstrumente.

### Art. 11 Verkauf der Parkkarte

Die Gemeindeverwaltung stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen. Nötigenfalls erlässt der Gemeinderat einen beschwerdefähigen Entscheid.

### Art. 12 Gebührenhöhe und Gültigkeitsdauer der Parkkarte

1. Die Gebührenhöhe für die Parkkarte wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und beträgt maximal CHF 90.00 pro Monat.
2. Es werden Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 1 und 12 Monaten ausgestellt.

### Art. 13 Entzug der Bewilligung

1. Der Gemeinderat kann die Bewilligung zum Dauerparkieren entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.
2. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

**Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund**  
der Einwohnergemeinde Inwil

**VI. Schlussbestimmungen**

Art. 14 Ausnahmen

1. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements bewilligen, sofern das übergeordnete öffentliche Interesse gewährt bleibt.

Art. 15 Straffbestimmungen

1. Wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben nachweist oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Busse gemäss § 3 des Übertretungsstrafgesetzes SRL 300 bestraft.

2. Übertretungen gegen die Gebührenpflicht für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

3. Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

Art. 16 Vollzug

1. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

Art. 17 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt nach Beschluss durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Inwil in Kraft.

**Gemeinde Inwil**  
**Namens des Gemeinderates**

Dominik Ulrich  
Gemeindepräsident

Daniel Hermann  
Gemeindeschreiber

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom

27. November 2023



## **Anhang zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatz-Gebührenreglement)**

### der Einwohnergemeinde Inwil

#### Art.1      Gebührenerhebung

- a) Für die ersten drei (3) Stunden werden keine Gebühren erhoben.
- b) Ab der vierten Stunde beträgt die Gebühr CHF 0.50 pro Stunde.
- c) Die maximale Gebühr pro Tag (24 Stunden) beträgt CHF 5.00.
- d) Die maximale Parkdauer beträgt 1 Woche (7 Tage)

#### Art. 2      Gebührenerhebung Grossanlässe

Für Grossanlässe mit einem öffentlichen Interesse von ortsansässigen Vereinen kann der Gemeinderat eine pauschale Abgeltung der Parkgebühr verlangen.

#### Art. 3      Geltungsbereich der Parkkarte

Die Parkkarte ist auf allen öffentlichen Parkplätzen mit einer Parkplatzbewirtschaftung gültig.

#### Art. 4      Gebührenhöhe Parkkarte

Die Gebühr für den Bezug einer Parkkarte beträgt CHF 30 pro Monat.

#### Art. 5      Vollzug

Der Vollzug des Reglements erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Genehmigt durch den Gemeinderat Inwil am 18. Januar 2024